«Kurz gefasst»

Abfall im rechtlichen Sinn

Abfälle werden im liechtensteinischen Umweltschutzgesetz als bewegliche Sachen definiert, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Der erste Teil dieser Definition enthält einen subjektiven Abfallbegriff, der die Aufgabe der Sachherrschaft und kumulativ den Verzicht auf jedwede Zweckwidmung voraussetzt. Der Verzicht auf eine weitere Zweckwidmung ist auch gegeben, wenn zwar wie im Fall von in einen Sammelcontainer geworfenen alten Kleidern eine karitative Überlegung vorliegt, der folgende typische Prozess bis zur Weiterverwendung der Kleider aber eine Entsorgung im Sinne des Umweltschutzgesetzes darstellt. Eine «Entledigung» im Sinne des Abfallrechts stellt beispielsweise die selbst vorgenommene Verbrennung von zersägtem Palettenholz dar.

Auf das zivilrechtliche Sachenrecht kommt es im Kontext des öffentlichrechtlichen Abfallrechts nicht an. Wenn das Weggeben, Wegstellen oder Übergeben einer Sache ein Umweltrisiko darstellt, kommt also das Umweltschutzrecht zum Zug. Im Jahr 2016 zum Beispiel warf der berühmte Künstler Gerhard Richter ein paar Skizzen in eine Altpapiertonne vor seinem Haus. Ein Dritter nahm die Skizzen an sich, was einen Diebstahl darstellte, weil sich Bilder nach wie vor im zivilrechtlichen Eigentum des Künstlers befanden. Die zur Entsorgung bereitgestellten Skizzen waren aber nichtsdestotrotz im umweltrechtlichen Sinne Abfall.

Dieser aus der Schweiz rezipierte Abfallbegriff ist in diesem Sinne weit und umfasst auch Wirtschaftsgüter, also bewegliche Sachen, derer sich der Inhaber zwar entledigt, die aber auf Märkten noch handelbar sind, wie etwa Recyclinggüter. Kein Abfall im subjektiven Sinne liegt aber vor, wenn eine gebrauchstüchtige Sache zur bestimmungsgemässen Weiterverwendung weggegeben wird. Ein Beispiel ist das Weggeben gebrauchter Kleider direkt an einen Secondhandladen.

Der zweite Teil der rechtlichen Definition von Abfall enthält einen objektiven Abfallbegriff. Abfall im objektiven Sinne sind Sachen, die kumulativ nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und in ihrem gegenwärtigen Zustand die Umwelt konkret gefährden oder künftig gefährden können (Vorsorgegrundsatz). Eine Gefährdung liegt dann vor, wenn diese sich nur durch eine geordnete Entsorgung beheben lässt. Abfall im objektiven Sinne kann auch gegen den Willen des Inhabers mittels einer Polizeiverfügung als Zwangsabfall entsorgt werden. Als öffentliche Interessen kommen jedoch ausschliesslich Umweltschutzinteressen nach dem Umweltschutzgesetz in Betracht. Dazu zählen etwa der Erhalt der Wasser- und Luftqualität, nicht aber zum Beispiel der Orts- und Landschaftsbildschutz.



Cyrus Beck, Rechtswissenschaftler am Liechtenstein-Institut